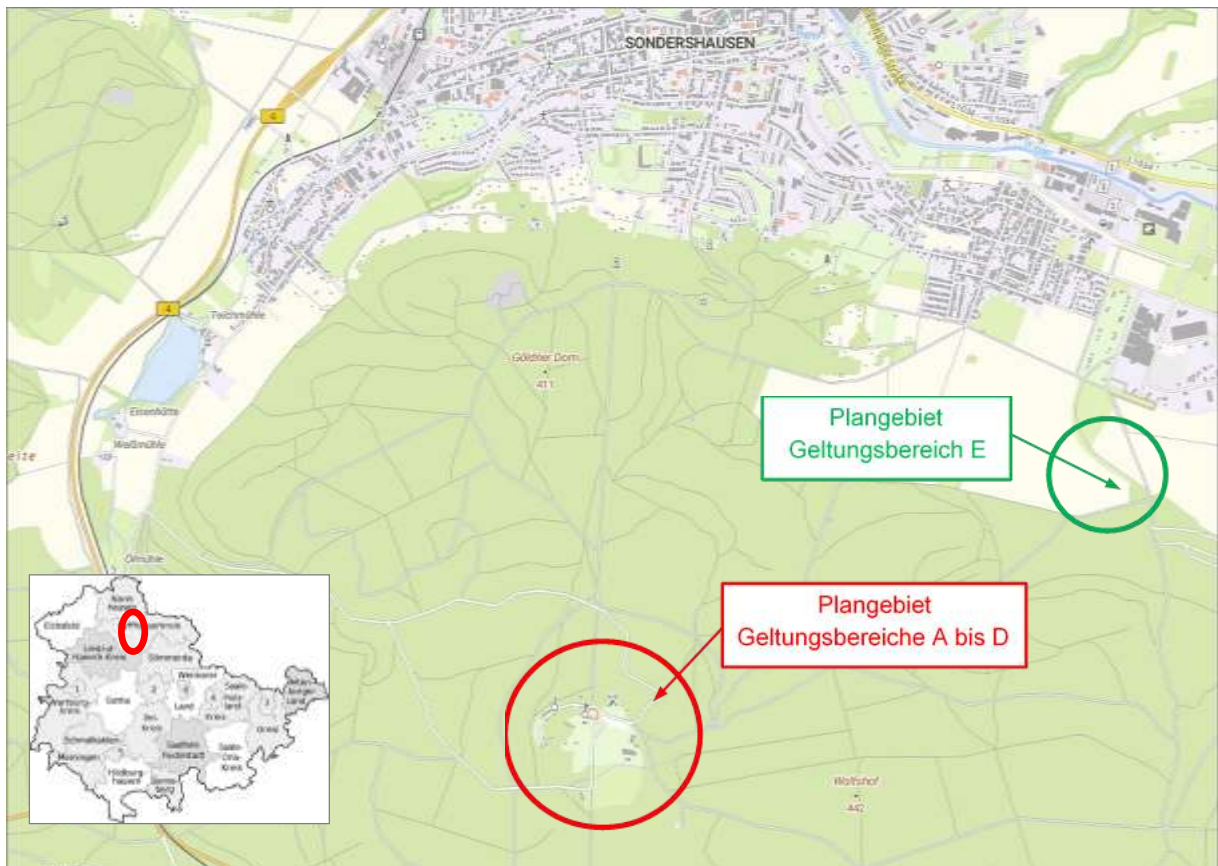


# Natura 2000- Erheblichkeitseinschätzung

FFH-Gebiet Nr. 13  
„Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“  
(DE 4631-302)  
VSG Nr. 9  
„Hainleite – Westliche Schmücke“  
(DE 4632-420)

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Possen“ der Stadt Sondershausen

Kyffhäuserkreis / Thüringen



Gemeinde:

**Stadt Sondershausen**

Markt 7, 99706 Sondershausen  
Tel.: 036 020 / 700 40

Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise

GmbH



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen  
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0  
[www.pltweise.de](http://www.pltweise.de) / [info@pltweise.de](mailto:info@pltweise.de)

## IMPRESSUM

**Gemeinde /  
Ansprechpartnerin:**

**Stadt Sondershausen**  
Fachbereich Bau und Ordnung  
Frau Stein  
Carl-Schroeder-Straße 9  
99706 Sondershausen  
Tel.: 036 32 / 622 (0) 203  
Mail: [stadtplanung@sondershausen.de](mailto:stadtplanung@sondershausen.de)

**Bebauungsplan:**

**Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR**  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631 / 99 09 19  
Mail: [info@meiplan.de](mailto:info@meiplan.de)  
Internet: [www.meiplan.de](http://www.meiplan.de)

**UB/GOP/ASB/FFH:**

**Planungsbüro Dr. Weise GmbH**  
Kräuterstraße 4  
99974 Mühlhausen  
Tel.: 03601 / 799 292 - 0  
Mail: [info@pltweise.de](mailto:info@pltweise.de)  
Internet: [www.pltweise.de](http://www.pltweise.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Geogr. Anja Englert  
Dipl. Landschaftsökol. Silvia Leise

**Stand:**

Januar 2026  
Entwurf des Bebauungsplans

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	ANLASS .....	4
1.2	RECHTSGRUNDLAGE UND RAHMEN DER NATURA 2000- ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG .....	5
<b>2</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DAS FFH-GEBIET MIT SEINEN FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DAS VSG MIT SEINEN FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>VORHABENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>9</b>
4.1	BESCHREIBUNG VORHABEN .....	9
4.2	BESCHREIBUNG VORHABENGEBIET .....	11
<b>5</b>	<b>UNTERSUCHUNGSRAUM, DATENGRUNDLAGEN .....</b>	<b>11</b>
5.1	PRÜFUNGSRELEVANTE GEBIETSKULISSE .....	11
5.2	METHODIK UND PROGNOSE .....	12
5.3	DATENGRUNDLAGEN .....	12
<b>6</b>	<b>PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DER SCHUTZGEBIETE DURCH DAS VORHABEN .....</b>	<b>13</b>
6.1	AUFGABE DER WIRKPROGNOSE .....	13
6.2	WIRKFAKTOREN .....	13
6.3	ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG .....	14
	6.3.1 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 09.....	15
	6.3.2 FFH GEBIET NR. 13 .....	16
<b>7</b>	<b>FAZIT.....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....</b>	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Geltungsbereiche A, B, C und D der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Possen“ (schwarz) sowie das ursprüngliche Plangebiet des B-Planes (blau).....	10
Abb. 2: Auszug aus dem Managementplan Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420) .....	16
Abb. 3: Auszug aus dem Managementplan Fachbeitrag Wald für das NATURA 2000-Gebiet (Teilfläche) Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420) und FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302).....	18

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Der Freizeitpark Possen zählt sowohl in der Region Nordthüringen als auch innerhalb von Sondershausen zu den bedeutendsten touristischen Ausflugszielen. Bereits zu DDR-Zeiten wurde das etwa 2,5 km südlich von Sondershausen gelegene Gelände als Naherholungsgebiet und Ferienlager genutzt. Seit Oktober 1996 betreibt die Familie Jahn den Freizeit- und Erholungspark, der neben den historischen Anlagen (Jagdschloss mit ehemaligen Parkanlagen, Possenturm, Bärenzwinger) auch Ferienhäuser und verschiedene gastronomische Einrichtungen (Restaurant, Kiosk, Ringcafé) sowie zahlreiche Freizeitangebote (Tierpark und Streichelzoo, Hochseilgarten, In- und Outdoor-Spielplätze etc.) umfasst bzw. anbietet.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 weist eine Gesamtfläche von 43.220 m<sup>2</sup> auf. Es umfasst insgesamt fünf – räumlich voneinander getrennte – Geltungsbereiche, von denen sich vier (Geltungsbereiche A bis D) innerhalb des in der Gemarkung Sondershausen, Flur 41 gelegenen Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Possen“ mit seiner 1. Änderung befinden (Abb. 1). Diese vier Teilflächen werden als Eingriffsgebiet geführt und weisen eine Gesamtfläche von 28.570 m<sup>2</sup> auf. Dagegen erfolgt im Geltungsbereich E die Festsetzung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes wurde aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten eines als NATURA2000 – Gebiet ausgewiesenen Schutzgebietes eine FFH-Erheblichkeitseinschätzung durchgeführt (Tab. 1). In dieser wurde die Möglichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 13 und VSG Nr. 9 ausgeschlossen. Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden für beide NATURA2000 Schutzgebiete Managementpläne erstellt. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen (NATURA2000-Erhaltungszieleverordnung geändert).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Planverfahren, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde die Ergänzung bzw. eine neue Erheblichkeitseinschätzung für die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben gefordert.

Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302; vgl. Abb. 1). Gleichzeitig ist der Standort Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 9 „Hainleite – Westliche Schmücke“ DE4632-420, wobei die Schutzgebietsgrenzen in etwa identisch sind.

Die Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung hat zu prüfen, ob das geplante Vorhaben (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) erhebliche Wirkungen auf die für die Natura 2000-Gebiete festgesetzten Erhaltungsziele haben kann und ob die Verträglichkeit der Baumaßnahme mit den Natura 2000-Gebieten gegeben ist (§ 34 BNatSchG i. V. m. § 16 ThürNatG).

**Tab. 1: Zusammenhang zwischen Abstand des Vorhabens und Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete**

Abstand		Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen
0	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes.	hoch
> 0 bis 500 m	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in einem Puffer um das NATURA 2000-Gebiet, der die Beachtung des Umgebungsschutzes erfordert.	einzelfallabhängig gering bis hoch
> 0,5 bis 1 km	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in großer Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet. Wechselwirkungen mit dem NATURA 2000-Gebiet bei Betroffenheit sehr mobiler Arten denkbar (z. B. Beeinträchtigung essenzieller Teillebensräume oder Zerschneidung von Hauptwander- oder -transferlinien).	gering
> 1 km	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in sehr großer Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet. Wechselwirkungen mit dem NATURA 2000-Gebiet sind nur im Ausnahmefall denkbar (z. B. bei Projekten mit ungewöhnlich großer Wirkungsintensität).	sehr gering

## 1.2 Rechtsgrundlage und Rahmen der Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat eine Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ (vom 17.12.2020) erlassen, die Grundlage der Gliederung und inhaltlichen Anforderungen der vorliegenden Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung ist.

Die zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Erhaltungsziele beziehen sich zum einen auf die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und zum anderen auf die in Anhang I und in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten und ihre Lebensräume (Habitate).

Grundlage dafür ist die Forderung nach Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art (TMUEN 2020).

Die Erheblichkeitseinschätzung hat zu prüfen, ob ein Projekt oder das Zusammenwirken mit einem anderen Projekt geeignet ist, die für die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen (TMUEN 2020).

Wenn bereits die Erheblichkeitseinschätzung zu dem Ergebnis führt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht mehr erforderlich.

*„Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ist bei der Erheblichkeitseinschätzung regelmäßig zu bejahen, sobald Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. [...] Ob ein Projekt tatsächlich zu*

einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, wird erst im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst festgestellt“ (TMUEN 2020).

Kann eine Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und SPAs auf der Ebene der Bebauungspläne erforderlich. Die Feststellung der Notwendigkeit einer FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung und ihre Durchführung ist grundsätzlich Aufgabe der planenden Stadt im Rahmen ihrer Bauleitplanung (§1a Abs. 4 BauGB).

Da der Bebauungsplan zwar außerhalb der NATURA2000-Gebiete auf einem bereits vorge-nutzten Standort, aber zwischen bzw. inmitten von Gebietsbestandteilen der Schutzgebiete liegt, ist nach § 34 BNatSchG in einer Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung) zu klären, ob durch die Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind und somit eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

## 2 Übersicht über das FFH-Gebiet mit seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### Kurzbeschreibung

„Muschelkalkhochfläche am Nordrand des Thüringer Beckens mit nach N abfallender, z.T. felsiger Steilstufe, nach S sanft hügelig, fast geschlossene Buchen- und Eichen-Hainbuchen-walddecke, Durchbruchstal der Wipper mit herausragenden offenen Trockenbiotopen“ (BFN 2026a).

### Größe

6869.00 ha

### Managementplan

Sowohl ein Managementplan als Fachbeitrag Wald (2018) als auch der Fachbeitrag Offenland (2020) liegen vor (Thüringen Forst und TLUBN).

### Vogelarten

Für das FFH-Gebiet werden in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) folgende Lebensraumtypen als Erhaltungsziele aufgeführt:

#### Lebensraumtypen

##### Prioritäre:

6110*	Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen
6210*	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände)
6240*	Steppenrasen
8160*	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

##### Weitere:

3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
------	--

3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6210	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9130	Waldmeister-Buchenwälder
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

#### Arten

Prioritäre:

keine

Weitere:

1323	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )
1902	Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )
1324	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
1083	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )
1308	Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )

Übergreifende Erhaltungsziele im FFGH-Gebiet Nr. 13 sind:

*Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung*

a) *der großflächigen, naturnahen Buchen- und Eichenmischwälder mit Lebensräumen des Hirschkäfers und von Fledermausarten, darunter der Mops- und Bechsteinfledermaus, sowie der Standorte des Frauenschuhs sowie*

b) *der Trocken- und Halbtrockenrasen, Pionierfluren und Schutthalden an den Hängen des Durchbruchstals der Wipper in teilweise orchideenreicher und kontinental getönter Ausbildung auf dem störungsarmen Muschelkalkplateau der Hainleite und an ihrer nach Norden abfallenden, zum Teil felsigen Steilstufe.*

#### Schutzziele

Im genannten FFH-Gebiet ist ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand der Erhaltungsziele von gemeinschaftlichen Interesse im Gebiet abzusichern.

## 3 Übersicht über das VSG mit seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

#### Kurzbeschreibung

„Muschelkalkhöhenzug mit nördlich angrenzenden Buntsandstein- sowie Gipskeuperkuppen und großflächiger Buchen- und Eichen-Hainbuchenwalddecke, Durchbruchstal der Wipper, Pionierfluren auf Felskuppen, unzerschnittene Trockenrasen und Streuobstwiesen“ (BFN 2026).

**Größe**

7.548,00 ha,

**Managementplan**

Sowohl ein Managementplan als Fachbeitrag Wald (2018) als auch der Fachbeitrag Offenland (2022) liegen vor (Thüringen Forst und TLUBN).

**Vogelarten**

Für das VSG werden in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) folgende Vogelarten nach Anhang I sowie Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt:

**Vogelarten nach Anhang I:**

A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
A234	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
A307	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )
A215	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
A224	Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )
A320	Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )
1.2	<i>Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2</i>
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
A383	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
A340	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
A123	Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
A232	Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )

Übergreifende Erhaltungsziele im VSG Nr. 9 sind:

*Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung*

- a) *der großflächigen, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder als Lebensraum des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts sowie des Rotmilans,*
- b) *der felsigen Steilhänge mit den Brutplätzen des Uhus,*
- c) *der trockenen, zum Teil schutt- und gebüschreichen Rasen als Lebensraum des Neuntöters, der Sperbergrasmücke und des Wendehalses sowie*
- d) *der Feuchtbiopten und naturnahen Fließgewässer auf der störungsarmen Muschelkalkhochfläche der Hainleite mit dem Wipperdurchbruchstal und einer nach Norden abfallenden zum Teil felsigen Steilstufe.*

## Schutzziele

Im genannten Vogelschutzgebiet ist ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand der signifikanten Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse im Gebiet abzusichern.

## 4 Vorhabenbeschreibung

### 4.1 Beschreibung Vorhaben

Folgende Planungsparameter (relevante Wirkgrößen) sind für die Bewertung der Umweltwirkungen relevant:

- maximal zulässige Grundfläche (GR) bzw. Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Oberkante OK):

<b>► Geltungsbereich A</b>	
- Sondergebiet SO <sub>FH2</sub> Ferienhausgebiet:	GR 900 m <sup>2</sup> , GR <sub>FH</sub> 60 m <sup>2</sup> , OK 6,00 m
<b>► Geltungsbereich B</b>	
- Sondergebiet SO <sub>WTS</sub> Wildtierstation:	GR 300 m <sup>2</sup> , OK 3,50 m
- öffentliche Grünfläche Nr. 10 Parkanlage:	GR 100 m <sup>2</sup> , OK 3,50 m (Zaun)
<b>► Geltungsbereich C</b>	
- Sondergebiet SO <sub>EW</sub> Erlebniswelt:	GR 5.000 m <sup>2</sup> , OK 7,50 m
<b>► Geltungsbereich D</b>	
- öffentliche Grünfläche Nr. 2 Parkanlage*:	GR <sub>insg.</sub> 3.000 m <sup>2</sup> , GR <sub>ba</sub> 60 m <sup>2</sup> , OK 3,50 m (Zaun)
- öffentliche Grünfläche Nr. 8 „Kletterwald“	GR 800 m <sup>2</sup> , davon max. 300 m <sup>2</sup> versiegelt oder fest überbaut, OK 15 m (Kletteranlagen)

\* Im B-Plan wird die Grünfläche Nr. 2 zusammen mit den Grünflächen 4, 5 und 7 betrachtet, deshalb bezieht sich die festgesetzte GR von insgesamt 3.000 m<sup>2</sup> auch auf das Gesamtareal aller vier Grünflächen. Als zweite Grundflächenzahl wird im B-Plan eine maximal zulässige Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> pro baulicher Anlage (= GR<sub>ba</sub> 60 m<sup>2</sup>) festgesetzt.

- keine Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO,
- Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen in (sonstigen) Sondergebieten SO<sub>FH2</sub>, SO<sub>WTS</sub> und SO<sub>EW</sub> erfolgt durch Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO),
- Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Geltungsbereichen A, B und C zulässig, in Geltungsbereichen A und B auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen.



**Abb. 1: Die Geltungsbereiche A, B, C und D der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Possen“ (schwarz) sowie das ursprüngliche Plangebiet des B-Planes (blau)**

Quellen: GDI-TH / TLBG 2025a (Geoproxy Thüringen WMS [ergänzt]: Digitale Orthophotos 20 cm [DOP Farbe], Aufruf: 16.12.2025) & GDI-TH / TLBG 2025b (Geoportal Thüringen: Liegenschaftskataster [Flurstücke], Aufruf: 29.07.2025) & SPB 2025 & AB ANGERMANN / SPB M&D 2013 (Abgrenzung Geltungsbereiche)

Aktuell planen die Betreiber des Freizeitparkes – zusätzlich zu den bereits vorhandenen Freizeit- und Übernachtungsangeboten – die Errichtung weiterer (mobiler) Ferienhäuser im südwestlichen Bereich des Parkgeländes. Allerdings ist diese bauliche Nutzungsveränderung im Umfeld eines Wildgeheges auf Grund der dort gültigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 54 nicht zulässig.

Um die in Containerbauweise geplanten Ferienhäuser errichten zu können, muss deshalb die derzeitige Festsetzung des Wildgeheges als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert werden. Zudem ist für die angrenzende Waldfläche eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG notwendig, um den Maßgaben des Thüringer Waldgesetzes zu entsprechen.

Im Geltungsbereich B solle eine Wildtierauffangstation eingerichtet werden. Diese soll im Nordosten errichtet werden. Zulässig sind bauliche Anlagen für die Tierhaltung (Stall, Futterküche, Futter- und Strohlager, usw.) sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

Die räumliche Anordnung der Sondergebietsfläche im nordöstlichen Bereich erfolgte mit dem Ziel, einen größtmöglichen Abstand zu den westlich und südlich an den Geltungsbereich B angrenzenden Waldflächen (NATURA2000-Schutzgebiete) zu sichern, um die Gebäude bzw. Personen vor herabfallenden Ästen zu schützen und Wirkungen durch den Betrieb der Station in die Schutzgebiete zu minimieren.

Im Geltungsbereich C planen die Betreiber, innerhalb der bereits vorhandenen Indoor-Sporthalle, in einem bisher ungenutzten Teilbereich, zusätzlich einen Verkaufsladen für Souvenir- und Dekoartikel mit Bezug zum Possen bzw. zur Region und für regionale Spezialitäten einzurichten. Ziel ist es, eine Erlebniswelt für Kinder und Erwachsene unter einem Dach zu schaffen. Größere bauliche Erweiterungen des Gebäudes sind nicht vorgesehen.

Im Geltungsbereich D soll künftig eine Mehrfachnutzung als Tiergehege sowie für Anlagen des Kletterwaldes zulässig sein.

Deshalb hat die Stadt Sondershausen „nach pflichtgemäßem Ermessen [...] die Erforderlichkeit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 ‚Freizeitpark Possen‘ beurteilt und sieht [...] die Notwendigkeit der Planaufstellung“ gegeben. Der Stadtrat von Sondershausen hat deshalb „am 26.09.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorhaben des § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet“ (SPB 2025).

Gegenstand der Erheblichkeitseinschätzung sind ausschließlich die Wirkungen, welche durch die vorgesehenen Änderungen verursacht werden.

## **4.2 Beschreibung Vorhabengebiet**

Das Plangebiet liegt inmitten des Vogelschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes. Der Freizeitpark Possen wurde allerdings bei der Schutzgebietsausweisung ausgespart. Somit grenzt das Schutzgebiet von allen Seiten an den Bebauungsplan Nr. 54 an. Die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Bereiche liegen allerdings in einigem Abstand (ca. 50 m) zu den Schutzgebieten. Ausschließlich der Geltungsbereich B grenzt im Süden und Westen und Geltungsbereich C im Osten direkt an die Schutzgebietsgrenzen an.

# **5 Untersuchungsraum, Datengrundlagen**

## **5.1 Prüfungsrelevante Gebietskulisse**

Die prüfungsrelevante Gebietskulisse stellt das Natura 2000-Gebiet in seiner Gesamtheit mit den für einen günstigen Erhaltungszustand maßgeblichen Bestandteilen und deren funktionalen Beziehungen dar.

## 5.2 Methodik und Prognose

Prüfgegenstand einer NATURA2000-Erheblichkeitseinschätzung sind:

- die in der Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) aufgeführten LRT nach Anhang I FFH-RL sowie Arten nach Anhang II FFH-RL sowie Vogelarten nach Anhang I gemäß Art. 4 EG-Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets wurden folgende Parameter herangezogen:

- räumliche Entfernung des zu prüfenden Vorhabens zum Schutzgebiet,
- Reichweite der Vorhabenwirkungen (z. B. abschirmende Wirkung durch vorgelagerte Flächennutzungen Gehölze / Straße),
- Eingriffserheblichkeit (inwieweit Nutzungsänderungen stattfinden / Zerschneidung / Barriere),
- Vorhandensein NATURA 2000-relevanter Funktionen im Plangebiet (Vorkommen von relevanten Arten, Lebensraumeignung für relevante Arten, Biotopverbundfunktion, Teil-lebensraumbeziehungen).

## 5.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Bearbeitung der Natura 2000- Erheblichkeitseinschätzung genutzt (weitere Datengrundlagen gemäß Literaturliste):

- Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO, Fassung vom 30. Juli 2019),
- Vorprüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie Bebauungsplan Nr. 54 „Freizeitpark Possen“ (Triller, freier Landschaftsarchitekt, 2012),
- Standard-Datenbogen VSG-Nr. 9 (TLUBN aktualisiert 10/20223),
- Standard-Datenbogen FFH-Gebiet-Nr. 13 (TLUBN aktualisiert 10/2023),
- Managementplan Fachbeitrag Offenland für das FFH-Gebiet Nr. 13 (TLUBN 2020)
- Managementplan Fachbeitrag Offenland für das VSG-Nr. 11 (TLUBN 2022)
- Managementplan Fachbeitrag Wald für das FFH-Gebiet Nr. 13 und das VSG-Nr. 11 (ThüringenForst 2018)
- FFH-VP-info: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>, letzter Aufruf 16.01.2026
- sowie Ortsbegehung vom 15.07.2025.

## 6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

### 6.1 Aufgabe der Wirkprognose

Aufgabe der Wirkprognose ist es, die Beeinträchtigungen, die auf das Vogelschutzgebiet durch die Umsetzung des Projektes (auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten) einwirken können, zu ermitteln sowie ihre Erheblichkeit in Bezug auf die einzelnen Erhaltungsziele abzuschätzen. Hierbei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen. **Die Erheblichkeit wird in Bezug zum Gesamtgebiet bestimmt.**

Projekte bzw. Pläne können auch von außen auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken. Wenn diese Wirkungen von außen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, greift der Umgebungsschutz.

Es werden drei Wirkzonen differenziert:

Wirkzone I: Unmittelbarer Eingriffsbereich. Eine (erhebliche) Beeinträchtigung kann durch überwiegend direkte Einwirkungen entstehen (z. B. Zerstörung des Lebensraum- bzw. Art-Vorkommens).

Wirkzone II: Folgewirkungen des Eingriffs auf Lebensräume bzw. Arten außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs. Dies können Störwirkungen / Scheueffekte, Fragmentierung / Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung / Zerstörung von Teillebensraum- und Austauschbeziehungen, Veränderungen der Standorteigenschaften durch Stoffeintrag und Bodenverdichtungen u. a. sein.

Wirkzone III: Prüfungsrelevante Gebietskulisse = gesamtes Schutzgebiet. Insbesondere sind Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten möglich, die kumulativ die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können

Nachfolgend sind nur die Wirkzonen II und III relevant, da das Planvorhaben außerhalb der Schutzgebiete selbst liegt.

### 6.2 Wirkfaktoren

Ausgehend von den Planungen können Aussagen zu den zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozessen bzw. Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Erhaltungsziele) abgeleitet werden.

Projekte bzw. Pläne können auch von außen auf ein Schutzgebiet einwirken. Wenn diese Wirkungen von außen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, greift der Umgebungsschutz. Relevant im Sinne des Umgebungsschutzes sind u. a. Wirkungen, die Austauschbeziehungen von Individuen zwischen den NATURA 2000-Gebieten erheblich stören. Der Umgebungsschutz wird in der Regel nur bei Projekten wirksam werden, die

die Habitate der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet von außen so verändern, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder Habitate selbst führen kann (TMLFUN 2014).

Projektwirkungen werden im Allgemeinen ursachenabhängig nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen differenziert.

Im Zuge des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

#### **a) Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingten Wirkungen entstehen während der Bauphase und können sich temporär und in seltenen Fällen dauerhaft niederschlagen in:

- Gehölz- und Vegetationseingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung,
- temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (inklusive Bodenverdichtung im Baufeld),
- Bodenabtrag / Geländeangleichungen,
- Lärmemission, Erschütterungen, optische Störungen und Schadstoffemission (Abgase, Baustaub) bedingt durch Bauverkehr und Bauarbeiten.

#### **b) Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Wirkungen ergeben sich durch den Baukörper (asphaltierte Fahrbahndecke), wodurch es zu dauerhaften Beeinträchtigungen kommen kann in Form von:

- Flächenversiegelung (Neuerrichtung von Ferienhäusern),
- Flächenteilversiegelung (Verkehrsflächen, Fußwege),

#### **c) Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die betriebsbedingten Wirkungen stehen im Zusammenhang mit der Nutzung und werden durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht. Sie ergeben sich in Form von:

- Veränderungen der Biotop-/Vegetationsstrukturen bei Nutzungsartenänderung im Waldbereich – Park mit höherer Nutzungsintensität,
- Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub) durch Besuchernutzung.

### **6.3 Erheblichkeitseinschätzung**

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der zu prüfenden NATURA2000 - Gebiete (SPA und FFH-Gebiet) kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebiete. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele durch diesen Wirkfaktor (Wirkfaktor I) ausgeschlossen werden. Habitate von Arten außerhalb der Schutzgebiete fallen nicht unter den Gebietsschutz und sind damit nach Artenschutzrecht zu beurteilen (siehe dazu artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplans).

### 6.3.1 Vogelschutzgebiet Nr. 09

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung (Störung oder Verlust) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von essenziellen Nahrungshabitaten der Vogelarten. Potenzielle (Teil-)Habitate außerhalb des Schutzgebietes fallen nicht unter den Gebietsschutz; andernfalls wäre die Gebietsabgrenzung fehlerhaft (BVerwG 9 A 5.08, Urteil vom 14.04.2010). Die Managementpläne des Vogelschutzgebietes für Offenland und Wald berücksichtigen den Freizeitpark Possen bereits als Bestand. In beiden Plänen wird die Bestandsnutzung nicht als Konflikt dargestellt, und Wirkungen in das Schutzgebiet hinein werden nicht thematisiert. Eine kritische Betrachtung von Tourismus- und Erholungsnutzungen wurde jedoch durchgeführt, insbesondere zu Kletter- und Angelsport, die den Freizeitpark Possen nicht betreffen.

Im direkten Umfeld des Bebauungsplans Nr. 54 wurden Habitate der als Erhaltungsziele festgelegten Vogelarten Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht ausgewiesen. Durch die 2. Planänderung entstehen keine direkten Beeinträchtigungen dieser Habitatareale. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs des relevanten Geltungsbereichs A, und es sind keine Horste oder Höhlen betroffen. Essenzielle Nahrungshabitate werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Obwohl insbesondere Greifvögel die Offenlandbereiche des Freizeitparks potenziell nutzen könnten, werden diese durch die 2. Planänderung nicht verändert. Die Flächen stellen zudem aufgrund ihrer Größe und Lage keine für die Vogelarten essenziellen Nahrungsbereiche außerhalb des Schutzgebietes dar.

Insbesondere die Spechtarten gelten als lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die geplanten Nutzungsänderungen in den Geltungsbereichen B, C und D sind nicht mit zusätzlichen Lärmquellen verbunden. Auch die Errichtung und der Betrieb der Ferienhäuser im Geltungsbereich A führen nicht zu Lärmemissionen, die über den bisherigen Betrieb des Freizeitparks hinausgehen. Bauzeitlicher Lärm und Beunruhigung durch Baumaßnahmen sind nur geringfügig und temporär, sodass auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Barrieren- oder Trennwirkungen für Vogelarten im Vogelschutzgebiet entstehen durch die 2. Planänderung nicht. Aufgrund des Abstands zum Schutzgebiet, der Abschirmung durch vorhandene Gehölze und der bereits bestehenden Nutzungen kann eine Beeinträchtigung durch Beunruhigung in die angrenzenden Habitatflächen ausgeschlossen werden.

Nach aktueller Rechtsauffassung gelten Vogelarten als nicht betroffen, wenn ihre (potenziellen) Habitate außerhalb des maximal anzusetzenden Wirkraumes liegen und keine Störung oder Schädigung von Individuen (z. B. bei Wander- und Ausbreitungsverhalten) erfolgt.

Auf Grundlage der derzeitigen Plan- und Wissenslage kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen führen zu einer Verschlechterung des Schutzgebiets, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bewirken würde.

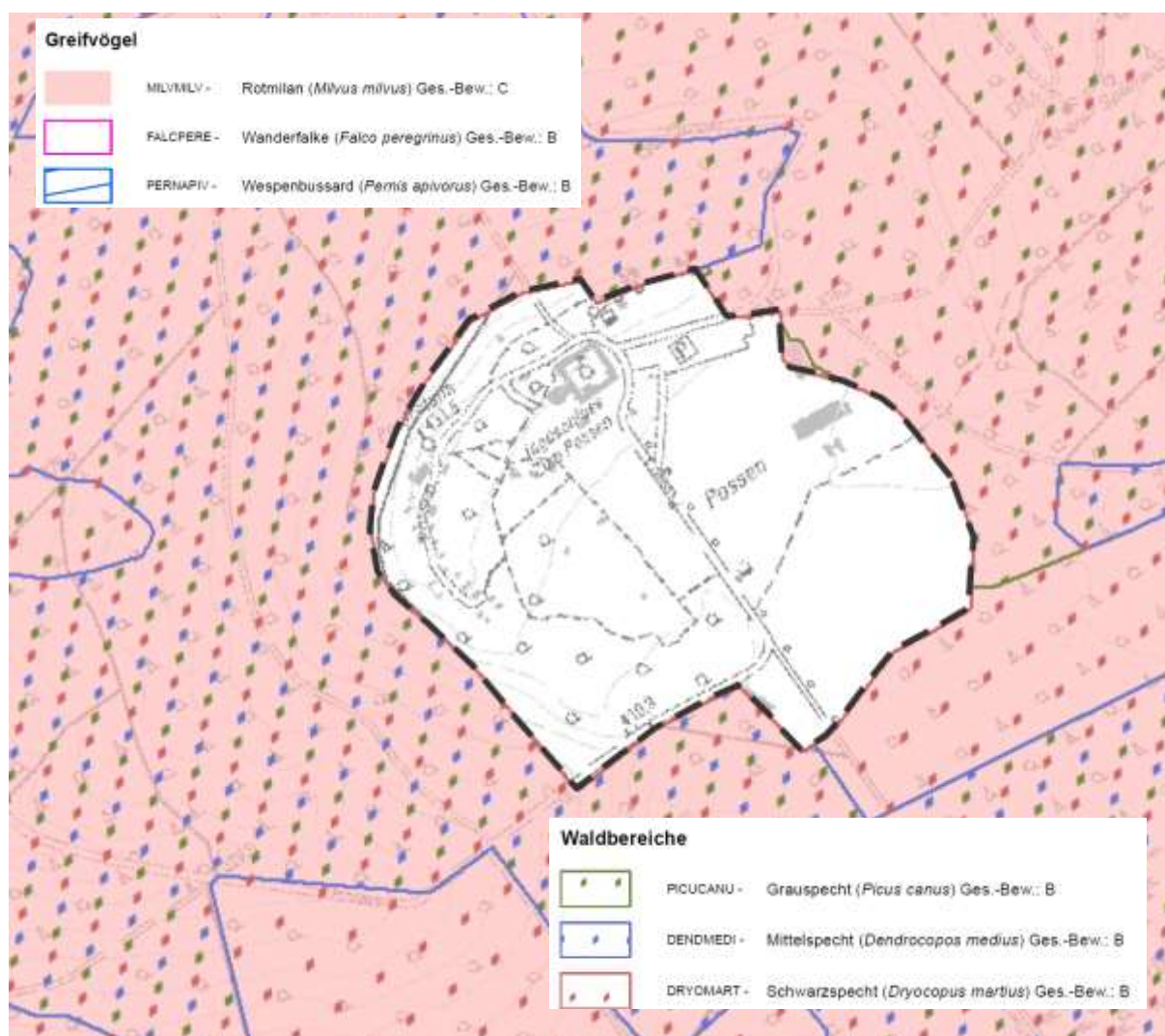


Abb. 2: Auszug aus dem Managementplan Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420)

### 6.3.2 FFH Gebiet Nr. 13

Die Managementpläne des FFH-Gebietes für Offenland und Wald berücksichtigen den Freizeitpark Possen als bereits bestehenden Bestandteil des Schutzgebietes. Innerhalb des Freizeitparks oder durch bestehende Einrichtungen wie Anfahrtswege konnten keine relevanten Beeinträchtigungen festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass der laufende Betrieb des Freizeitparks keine erheblichen externen Wirkungen auf das Schutzgebiet verursacht.

Die durch die 2. Änderung des Bebauungsplans hervorgerufenen Auswirkungen sind überwiegend temporärer Natur (bauzeitlich) und so gering, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Errichtung von Ferienhäusern im Geltungsbereich A entspricht in ihrer Wirkung in etwa der Errichtung von Wohnhäusern. Nach TMUEN (2020) gilt: „Eine Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld eines FFH-Gebiets, unabhängig davon, ob es dem Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dient, stellt in der

Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar, sofern sie nicht gleichzeitig zu Veränderungen im Schutzgebiet führt.“

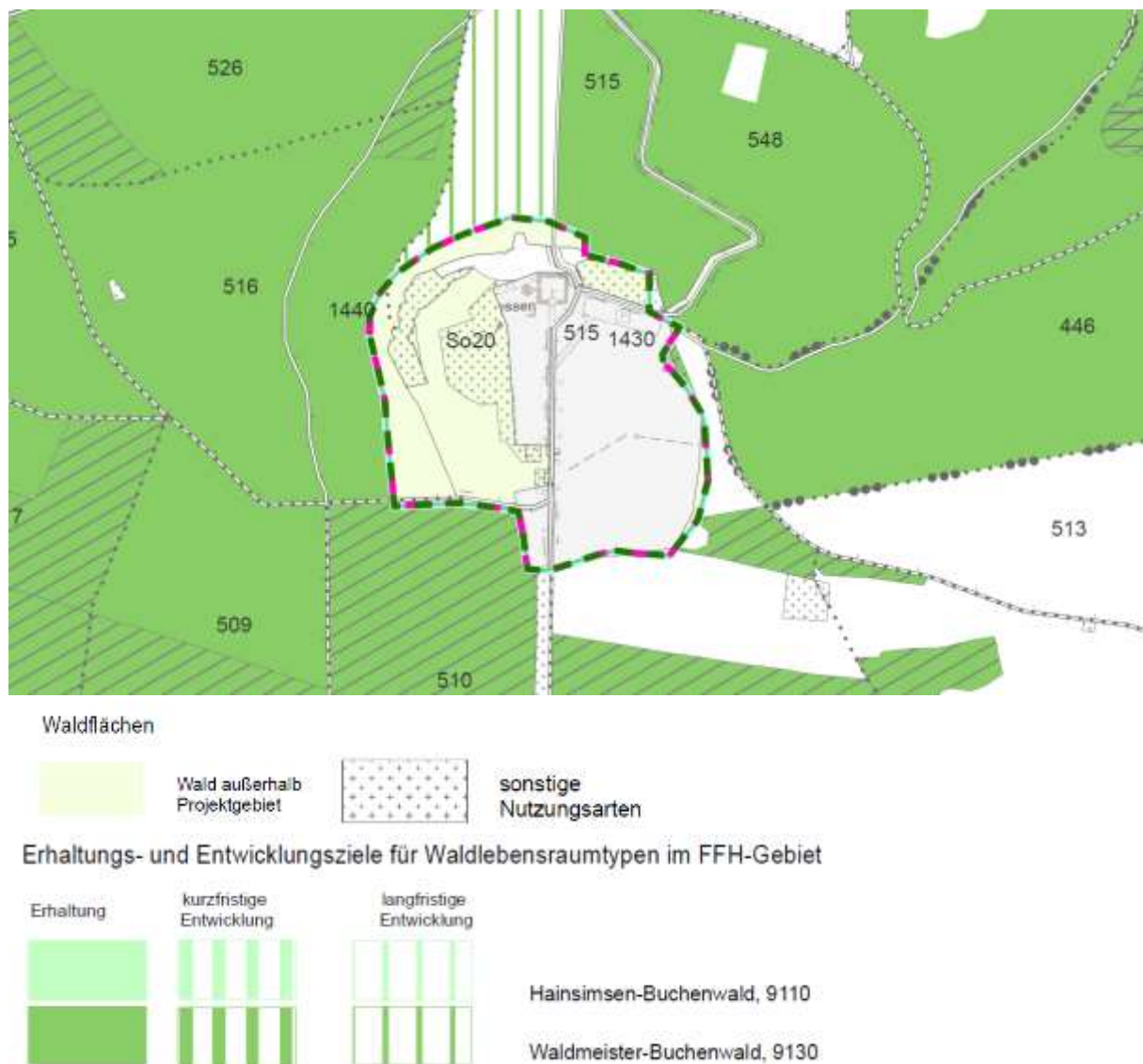
Im vorliegenden Fall entstehen durch den Geltungsbereich A keine Wirkungen in das Schutzgebiet hinein. Die Ferienhäuser werden mit dem Ziel Naturbeobachtung in den direkt angrenzenden Tiergehegen zu ermöglichen errichtet. Bereits aus dem vorgesehenen Zweck ergibt sich eine möglichst geringe Störwirkung auf den Außenbereich. Beleuchtungen in den Waldbereich hinein sind auszuschließen. Von den Ferienhäusern selbst gehen über den Besucherkehr (Fußgänger) hinaus, keine Außenwirkungen aus. Aufgrund der Entfernung des Geltungsbereichs A zur Grenze des Schutzgebietes und des dazwischenliegenden Waldes mit abschirmender Wirkung entstehen auch keine Effekte durch Beunruhigung. Auch eine Barrieren- oder Trennwirkung zwischen den Gebietsbestandteilen ist nicht zu erwarten. Der bestehende Freizeitpark wird von sehr störungsempfindlichen Arten gemieden, für alle anderen Arten ist die Querung oder Durchwanderung des Gebiets weiterhin möglich. Zum Schutz von Fledermäusen sind bereits artenschutzrechtlich Auflagen hinsichtlich der Außenbeleuchtung einzuhalten. Bauzeitlich ist ein Nachtbauverbot vorgesehen, um temporäre Störungen, insbesondere der dämmerungsaktiven Fledermausarten (Erhaltungsziele des FFH-Gebietes), möglichst gering zu halten.

Die Geltungsbereiche B bis D sehen ausschließlich Funktionserweiterungen bereits bestehender Nutzungen vor. Diese führen nicht zu einer Erhöhung von Wirkungen wie Lärm, Licht, Beunruhigung oder sonstigen Immissionen über das bereits zulässige Maß hinaus.

Die im Umfeld der Planung, insbesondere angrenzend an Geltungsbereich B, vorhandenen Lebensraumtypen (Waldmeister-Buchenwald) werden nicht beeinträchtigt. Das geplante Wildtiergehege wird am nordöstlichen Rand angeordnet, um einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen zu gewährleisten. Die Umnutzung von Reitplatz/Weidefläche zu einer Wildtierauffangstation führt unter Berücksichtigung von Beunruhigung (Aufenthalt in der Fläche, Lärm etc.) zu ähnlichen, geringen Wirkungen. Neue relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Nutzungsänderungen in den Geltungsbereichen C und D führen ebenfalls nicht zu über den Bestand hinausgehenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten kann ausgeschlossen werden. Bauzeitliche Wirkungen durch Lärm oder Beunruhigung sind temporär und führen ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Auf Grundlage der derzeitigen Plan- und Wissenslage kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Es sind keine Verschlechterungen des Schutzgebietes zu erwarten, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zur Folge hätten, weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt.



**Abb. 3: Auszug aus dem Managementplan Fachbeitrag Wald für das NATURA 2000-Gebiet (Teilfläche) Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420) und FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302).**

## 7 Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Nr. 09 sowie des FFH-Gebietes Nr. 13 in Bezug auf die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Arten und Lebensräume kann ausgeschlossen werden. Ausschlaggebend ist dabei, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand ein kausaler Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben und möglichen Verschlechterungen im Gebiet herstellbar sein müsste (TMUEN 2020). Für die durch die 2. Änderungen des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen ist ein solcher Zusammenhang jedoch nicht gegeben.

Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt, in der die Auswirkungen auf alle europäisch geschützten Arten sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen untersucht werden. Dabei werden auch Arten berücksichtigt, die nicht direkt als Erhaltungsziel ausgewiesen sind, sowie Arten, deren Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete, aber innerhalb des Plangebietes liegen.

## 8 Quellen und weiterführende Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2026): Steckbriefe Natura 2000 Gebiete in Deutschland: EU-Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420) und FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302). Internet: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/hainleite-wipperdurchbruch-kranichholz> (Aufruf: 16.01.2026)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2026): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)
- FLADE, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.
- FFH-VP info (2026): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH - Verträglichkeitsprüfung. BfN: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>. Letzter Aufruf: 06.11.2020
- FFH-VP info (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. BfN Stand: 02.12.2016.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [Unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- MIERWALD, U. et al. (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundes-fernstraßenbau. F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR im Auftrag des BMVBW.
- GDI-TH - KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN (2026): Thüringen Viewer. Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur Thüringen (GDI-Th), Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Internet: <https://thueringenvviewer.thueringen.de/thviewer/> (letzter Aufruf: 16.01.2026)
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2026a): Kartendienst. Internet: <https://www.umweltportal.thueringen.de/opendata-kartendienst>. (letzter Aufruf: 16.01.2026).
- TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.) (2023): Standard-Datenbogen des FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302). (Stand: Erstellung im 12/1999, Aktualisierung 10/2023)
- TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.) (2023): Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420). (Stand: Erstellung 03/2007, Aktualisierung 10/2023)
- TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.) (2020): Managementplan Fachbeitrag Offenland FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302).
- TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.) (2022): Managementplan Fachbeitrag Offenland Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420)
- THÜRINGEN FORST (Hrsg.) (2018): Fachbeitrag Wald zum Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet (Teilfläche) Vogelschutzgebietes Nr. 09 „Hainleite - Westliche Schmücke“ (DE 4632-420) und FFH-Gebiet Nr. 13 „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ (DE 4631-302).
- TMUEN - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2020): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (Az.: 45-8691/8). ThürStAnz Nr. 4/2021, S. 263-277

WIESNER, J., S. KLAUS, H. WENZEL, A. NÖLLERT & W. WERRES unter Mitarbeit von K. WOLF (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens. Naturschutzreport 25, Jena

WULFERT, K.; LAU, M.; WIDDIG, T.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. & MENGEL, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz–FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel

**BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz

**ThürNatG** - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz)

**ThürNat2000ErhZVO** - Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung) vom 29. Mai 2008; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347)